

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg

für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

vom 12. Februar 2010

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2010, S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 1. April 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 7. Oktober 2009 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 13. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad.....	3
§ 3 Fächerspezifische Regelungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	4
§ 5 Eignungsprüfung.....	5
§ 6 Art und Aufbau der Prüfung.....	5
§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	5
§ 8 Form der Modulprüfungsleistungen.....	6
§ 9 Mündliche und fachpraktische Prüfungen.....	7
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen.....	7
§ 11 Bachelor-Arbeit.....	8
§ 12 Bewertung von Prüfungen.....	9
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 14 Prüfungsausschuss.....	11
§ 15 Administration der Prüfungsangelegenheiten	12
§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	12
§ 17 Bereitstellung des Lehrangebots.....	12
§ 18 Organisation von Prüfungen.....	13
§ 19 Zulassung zu Prüfungen.....	13
§ 20 Durchführung von Prüfungen.....	13
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 22 Bestehen von Prüfungen.....	15
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.....	15
§ 24 Bildung und Gewichtung der Noten.....	16
§ 25 Zeugnis, Bachelor-Urkunde.....	16
§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung.....	17
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte.....	17

§ 28 Übergangsbestimmung.....	18
§ 29 Inkrafttreten.....	18
Anlagen/ Fachspezifische Anforderungen der Teilstudiengänge.....	19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Studium der Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss des Bachelors of Arts an der Universität Flensburg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Studiengangs Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ sollen den Studierenden fachliche und generelle Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie neben Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens auch vielseitig einsetzbare Kompetenzen auf dem Feld der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens sowohl im schulischen Bereich als auch in anderen Berufsfeldern erwerben können. Diese werden in § 3 im Einzelnen benannt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist kumulativ. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Vermittlungswissenschaften. Durch die bestandene Prüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Fächerspezifische Regelungen

- (1) Die fachspezifischen Anforderungen der Fächer (Teilstudiengänge) gemäß Absatz 2 sind als Anlage dieser Satzung beigefügt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Fächer des Bachelorstudiums sind:
 - a. Anglistik
 - b. Biologie
 - c. Chemie
 - d. Dänisch
 - e. Evangelische Theologie
 - f. Geographie
 - g. Germanistik (auch mit den Schwerpunkten „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ und „Friesisch“)
 - h. Geschichte
 - i. Gesundheit und Ernährung
 - j. Katholische Theologie
 - k. Kunst und visuelle Medien
 - l. Mathematik
 - m. Musik
 - n. Philosophie
 - o. Physik
 - p. Sonderpädagogik

- q. Sport
 - r. Technik
 - s. Textil und Mode
 - t. Wirtschaft/ Politik
- Teilstudiengang Bildungswissenschaften

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Studiensemester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumessung von LP entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Die einzelnen Module sind in der Regel in einem bis zwei Studiensemestern zu absolvieren.
- (3) Der angenommene Gesamtarbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 5400 Stunden. 30 Stunden (Workload) entsprechen einem LP. Sämtliche Studienleistungen müssen in die Berechnung (Workload) einbezogen werden. Nicht darin einzubeziehen sind individuelle Zeitaufwendungen für die An- und Abreise zu Lehrveranstaltungen in der Universität und in außeruniversitären Lehr-Lern-Orten (z. B. Praktika). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 LP erworben werden: jeweils 54 LP in den drei Studienfächern bzw. Studienbereichen des Bachelor-Studiengangs sowie zusammen 9 LP in den drei Praktika und weitere 9 LP für die Bachelor-Arbeit.
- (4) Die Studieninhalte sind in zwei Studienfächer und den Studienbereich „Bildungswissenschaften“ gegliedert. Jedes Studienfach bzw. jeder Studienbereich umfasst in der Regel sechs gleichwertige Module zu je 9 LP, zusammen jeweils 54 LP. Für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit sind drei Module pro Semester - eines aus jedem Studienfach bzw. Studienbereich - vorgesehen. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie bzw. er selber entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer durch die/ den Studierende/n im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen LP bleiben unberücksichtigt.
- (5) In den beiden Studienfächern sind jeweils Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 9 LP und höchstens 18 LP zu absolvieren.
- (6) Während des Studiums sind drei Praktika abzuleisten, für die jeweils 3 LP ange-

rechnet werden. Zu unterscheiden sind zwei Praktikurstypen: Schulpraktikum und außerschulisches Praktikum. Beide müssen absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen, für die 9 LP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 11.
- (8) Die Studienordnungen der Fächer können Orientierungsgespräche im Rahmen der fachspezifischen studienbegleitenden Beratung vorschreiben.

§ 5 Eignungsprüfung

Der Zugang zu bestimmten Fächern (z. B. Musik, Sport, Kunst) wird im Rahmen entsprechender Landesverordnungen durch spezielle Eignungsprüfungen geregelt.

§ 6 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 - benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen und Modulprüfungsleistungen,
 - unbenoteten Praktikumsprüfungen gemäß Praktikumsordnung und
 - der benoteten Bachelor-Arbeit.
- (2) In der Regel erfolgt die Prüfung durch eine Modulprüfung. In begründeten Ausnahmefällen können Teile der Modulprüfung in zwei Teilmodulen erbracht werden.
- (3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Konto über die erzielten Prüfungsnoten und die erworbenen LP geführt.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 LP erworben werden. LP werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der in den Studienordnungen der Studienfächer und des Studienbereichs „Bildungswissenschaften“ aufgeführten Anzahl vergeben.
- (2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene oder gemäß § 22 als nicht bestanden geltende Modulprüfungsleistungen (in Modulen oder Teilmodulen) müssen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wenn die wiederholte Bachelor-Arbeit nicht bestanden wird, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Wiederholung zulassen.
- (4) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wie-

derholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

- (5) Hat die oder der Studierende die erste Wiederholung der Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird die oder der Studierende durch die elektronische Prüfungsverwaltung auf die Studienberatungsangebote der Universität Flensburg hingewiesen.
- (6) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.
- (7) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der bzw. dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

§ 8 Form der Modulprüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungsleistungen können erbracht werden
 1. als mündliche Prüfungen (§ 9 Abs. 1 und 3),
 2. als schriftliche Klausuren (§ 10 Abs. 1 und 3),
 3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche/r Ausarbeitung,
 4. als schriftliche Ausarbeitungen (§ 10 Abs. 1 und 3),
 5. als fachpraktische Prüfungen und Präsentationen,
 6. als Projektarbeiten.
- (2) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Prüfungsform und über den Umfang der geforderten Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich anzukündigen. Form

und Umfang der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen und Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Mündliche und fachpraktische Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.
- (2) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer der Gruppenprüfung gewährleistet den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten einen angemessenen Zeitanteil, wobei dieser je Kandidatin bzw. Kandidat gegenüber der Einzelprüfung angemessen reduziert ist.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

- (1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
- (3) Der Zeitumfang einer schriftlichen Klausur beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

§ 11 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung innerhalb des Bachelor-Studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für eine bestandene Bachelor-Arbeit werden 9 LP vergeben.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird im Laufe des fünften und sechsten Fachsemesters studienbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Am Ende der Bachelor-Arbeit hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung dieser Bachelor-Arbeit als ‚nicht ausreichend‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis hin zur Exmatrikulation führen können.“
- (7) Jede Bachelor-Arbeit wird von einer Betreuerin/ einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern bewertet. Die Betreuerin/ der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen/ Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Bachelor-Arbeit den Betreuerinnen und Betreuern als Gutachterinnen bzw. Gutachtern des zuständigen Faches der Universität Flensburg zu.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander

abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Bachelor-Arbeit als „bestanden“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens ausreichende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstellung eines dritten Gutachtens. Dessen Bewertung ist endgültig.

- (9) Die nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 12 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach LP gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von größer als 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von größer als 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von größer als 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt von größer als 4,0 = nicht ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 24 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Organisation der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichartigen Studiengang anderer Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Vermittlungswissenschaften der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen und besondere Übereinkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von LP gutgeschrieben.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten jeweils auch getrennt nach Geschlecht. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Zentralen Studienausschuss sowie den Fachbereichen und den Instituten der Universität Flensburg Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnungen für den Bachelor-Studiengang.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.
- (10) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses können von einem gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften und Master of Education wahrgenommen werden.

§ 15 Administration der Prüfungsangelegenheiten

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 14 ist das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Universität Flensburg für die organisatorische Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens verantwortlich.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfallerforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Bachelor-Arbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können vom Prüfungsausschuss mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 17 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Anlagen zu den Fachstudienordnungen und zur Studienordnung für den Studienbereich „Bildungswissenschaften“ aufgeführten Modulprüfungen und Modulprüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

- (3) Werden neue Teilmodule angeboten, sind sie einem Modul zuzuordnen. Neue Module sind den Teilstudiengängen oder dem Studienbereich „Bildungswissenschaften“ zuzuordnen. Gegebenenfalls ist die Gleichwertigkeit mit Modulprüfungen vorangegangener Semester festzustellen. Festzulegen sind ferner die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter LP.

§ 18 Organisation von Prüfungen

- (1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.
- (2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Studiensemester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel während oder am Ende der Vorlesungszeit abgehalten.
- (3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. In der Regel erfolgt die Anmeldung zur Belegung der Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu dem betreffenden Teilmodul; die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungsantritt.

§ 19 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen bzw. der Bachelor-Arbeit müssen erfüllt sein.
- (2) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen nicht mehr teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Bachelor-Studiengang abgeschlossen haben.

§ 20 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhö-

rung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

- (3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Studienleistung werden dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Studienleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.
- (5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren LP dem jeweiligen LP-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihrer jeweiligen Konten nehmen können.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können von der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie Modulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum dortigen Prüfungsantritt, zurücktreten.
- (2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ge-

iten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.

Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere aber das Internet-Plagiat verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungsleistungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit sowie alle erforderlichen Prüfungen in beiden Studienfächern und im Studienbereich „Bildungswissenschaften“ bestanden wurden, die drei Praktika erfolgreich absolviert sind und insgesamt die erforderliche Anzahl von 180 LP erreicht ist.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Bachelor-Arbeit im zweiten bzw. dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 6 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studie-

rende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 24 Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulprüfungsleistungen.
- (2) Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit.
- (4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note zu einer konkreten Gesamtnote ist eine Vergleichsgruppe aus den Gesamtnoten, die im Kalenderjahr vor der Festlegung der konkreten Gesamtnote erzielt wurden. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Absolventinnen oder Absolventen erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Im Zeugnis werden die Größe der Vergleichsgruppe und die Jahreszahl des ersten einbezogenen Jahrgangs angegeben. Die ECTS-Note wird im Zeugnis nur ausgewiesen, wenn die erforderliche Zahl der Gesamtnoten vorliegt. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Noten:
 - A die besten 10 %,
 - B die nächsten 25 %,
 - C die nächsten 30 %,
 - D die nächsten 25 %,
 - E die verbleibenden 10 %.
- (5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 25 Zeugnis, Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Fächer und deren Fachnoten das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Universität

Flensburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Universität Flensburg die Bachelor-Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen LP und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf begründeten Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

- (1) für die Studierenden, die ihr Studium „Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften“ ab dem Wintersemester 2009/ 2010 aufnehmen, sowie
- (2) für Studierende, die ihr Studium „Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften“ ab dem Wintersemester 2005/ 2006 aufgenommen haben,
 - a) nach erfolgter Mitteilung an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen wollen,
 - b) ohne diese Mitteilung ab dem Wintersemester 2012/ 2013.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10. Februar 2010 erteilt.

Die Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 23. Juni 2005 tritt am 30. September 2012 außer Kraft.

Flensburg, den 12. Februar 2010

Der Präsident der Universität Flensburg
Prof. Dr. Lutz R. Reuter

Anlagen/ Fachspezifische Anforderungen der Teilstudiengänge

Anlagen/ Fachspezifische Anforderungen der Teilstudiengänge	19
1 Anglistik	20
2 Biologie	24
3 Chemie	27
4 Dänisch	30
5 Evangelische Theologie.....	33
6 Geographie	36
7 Germanistik (auch mit den Schwerpunkten „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ und „Friesisch“)	39
8 Geschichte	43
9 Gesundheit und Ernährung	46
10 Katholische Theologie	49
11 Kunst und visuelle Medien	52
12 Mathematik.....	55
13 Musik	57
14 Philosophie	60
15 Physik.....	63
16 Sonderpädagogik	66
17 Sport	69
18 Technik.....	73
19 Textil und Mode	78
20 Wirtschaft/ Politik	81
21 Bildungswissenschaften	84

1 Anglistik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Anglistik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Anglistik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Anglistik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“ kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang bietet seinen Absolventinnen und Absolventen ein klares Ausbildungsprofil, insbesondere eine hohe kommunikative und fachliche Kompetenz für eine erfolgreiche kulturelle und soziale Interaktion mit dem englischsprachigen Ausland. Gute Vorkenntnisse der englischen Sprache werden erwartet.

Das Studium der Anglistik vermittelt zum einen ein breites Spektrum sprachlicher, kultureller, historischer, politischer, sozialer und mentalitätstypologischer Kenntnisse im Hinblick auf den angloamerikanischen Raum, zum andern die unterschiedlichen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie Denk- und Erkenntnisweisen der studierten Bereiche. Dabei fördert die Vernetzung der unterschiedlichen Arbeitsweisen einzelner Teildisziplinen entscheidend die Entstehung jener kognitiven und mentalen Flexibilität, die als Schlüsselqualifikation die erfolgreiche Teilnahme am fortschreitenden Prozess der Globalisierung und Internationalisierung ermöglicht.

Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master/ Magister).

Das Fach besteht aus fünf Teilgebieten. In der **Literaturwissenschaft** befassen sich Studierende der Anglistik vorwiegend mit Texten der englischen und amerikanischen Literatur. Die formalliterarische, literaturgeschichtliche und komparatistische Arbeit an (zumeist gegenwartsnahen) Texten vollzieht sich in der Auseinandersetzung mit theoretischen Fragen des interkulturellen und kontextuellen Verstehens. In der **Sprachwissenschaft** liegt der Schwerpunkt auf der wissenschaftlichen Beschreibung und Erklärung der englischen Gegenwartssprache. Studierende beschäftigen sich u. a. mit Fragen der Sprachstruktur, des Sprachvergleichs, der Diskursanalyse und mit interdisziplinären Themen (Soziolinguistik, Psycholinguistik, Kognitive Linguistik). Das Studium des Bereichs **Cultural Studies** (anglistische/amerikanistische Landeskunde) hat ein differenziertes Verstehen der englischen und amerikanischen

Alltagskultur, ihrer historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Wirkung ihrer Besonderheit und Fremdheit zum Ziel. Eine intensive Ausbildung im Bereich **Sprachpraxis** vermittelt Kenntnisse in den Bereichen Aussprache, Grammatik, Übersetzung sowie Fertigkeiten in der schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenz. In der **Fachdidaktik** setzen sich Studierende der Anglistik mit Fragen der adressatenbezogenen Vermittlung ihres Faches in schulischen wie außerschulischen Kontexten auseinander.

Das Studium zielt auf den schulischen Bereich und gilt als Vorbereitung zum Master-Studium im Schulfach Englisch in den Bereichen Grund- und Hauptschule, Realschule, Sonderschule und Berufsbildende Schule. Außerdem gilt das B.A.-Studium als Vorbereitung zum Master-Studiengang „KSM – Kultur, Sprache, Medien“. Endlich zielt das B.A.-Studium auf folgende außerschulische Berufsfelder:

- Sprachdienstleistungen (Fremdsprachenunterricht für Erwachsene, Übersetzen und Dolmetschen)
- Erstellung von Unterrichtsmedien
- Internationale Zusammenarbeit und Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und *Public Relations*, Kundenbetreuung und Messewesen
- Medien (Verlagswesen, Zeitung und andere Printmedien, Funk und Fernsehen)

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Anglistik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 8 Modulen werden jeweils 6 bzw. 9 Leistungspunkte (LP) erworben. Es werden 7 Pflichtmodule sowie eines von zwei Wahlpflichtmodulen (2a oder 2b) absolviert.

(3) Im Fach Anglistik werden angeboten:

1. Pflichtmodule:
 - a) Grundlagen Sprache und Literatur
 - b) Sprachpraxis I
 - c) Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte
 - d) Vertiefung Literatur und Sprache
 - e) Englische Fachdidaktik I
 - f) Sprachpraxis II
 - g) Englische Fachdidaktik II
2. Wahlpflichtmodule:
 - a) Schwerpunkt Literaturwissenschaft
 - b) Schwerpunkt Sprachwissenschaft

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

(5) Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland wird nachdrücklich empfohlen. Im Ausland erworbene Studienleistungen werden anerkannt.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Anglistik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung mit Übungen (V/ Ü) wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Proseminare (PS) vermitteln grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs und üben diese exemplarisch ein.
- 5.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 6.) Projektarbeiten (P) dienen der angeleiteten Erarbeitung exemplarischer fachwissenschaftlicher Inhalte sowie sprachpraktischer Fähigkeiten.
- 7.) Kolloquien (Kol) vermitteln fortgeschrittenen Studierenden spezielle Themenkomplexe, aktuelle Forschungskontroversen oder Fertigkeiten zur Abfassung von Bachelorarbeiten.

(2) Für den Teilstudiengang Anglistik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur (Kl.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 2.) Mündliche Prüfung (mündl. Pr., in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 3.) Referat/ Präsentation (Präs.)

4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit (Ha.)

Im Rahmen des Moduls Sprachpraxis I findet eine mündliche Prüfung zur sprachpraktischen Kompetenz und zum Grundlagenwissen des Faches statt.

Im Rahmen des Schwerpunktmoduls (2a oder 2b) findet eine mündliche Prüfung zu ausgewählten fachwissenschaftlichen Themen statt.

2 Biologie

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Biologie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Biologie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Biologie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“ kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Das Bachelor-Studium im Teilstudiengang Biologie dient dem Erwerb einer breiten biologischen Grundbildung, die es ermöglicht, die belebte Natur einschließlich des Menschen in ihren Funktionsprinzipien und Entwicklungen zu begreifen sowie Vorhersagen über Veränderungen zu treffen, die aus natürlichen sowie anthropogenen Einflüssen auf biologische Systeme resultieren. Das Studium soll einem tiefgehenden Verständnis von den vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch und übriger Natur dienen, sowohl in einzelnen Ökosystemen und der Biosphäre insgesamt als auch bei der Nutzung und Manipulation der Natur von Gartenbau und Tierhaltung bis zur modernen Biotechnologie. Die Schwerpunktsetzung auf Beziehungen zwischen Mensch und Natur lässt sich durch den Begriff „*Mitweltbildung*“ beschreiben. Diese Schwerpunktsetzung erscheint angesichts der großen und wachsenden gesellschaftlichen Relevanz des Teilstudienganges Biologie sinnvoll. Sie bedeutet eine stark fächer-übergreifende Orientierung des Biologiestudiums und legt eine Kombination mit einer weiteren Naturwissenschaft oder einem anderen affinen Fach als zweitem Teilstudiengang nahe.

Vermittelbarkeit und Bildungswert von Fachinhalten in und außerhalb von Schulen sollen einen Leitfaden für das gesamte Biologiestudium darstellen. Entsprechend sollen Vermittlungsmethoden und Bildungswerte von Fachinhalten auch in Veranstaltungen mit hauptsächlich fachinhaltlicher Ausrichtung thematisiert werden, wo immer das angebracht erscheint. Im Studium wird ein hoher Anteil an praktischen Tätigkeiten angestrebt, um neben dem Erwerb von Kenntnissen auch die Aneignung von notwendigen Fertigkeiten sowie die Selbstkompetenz der Studentinnen und Studenten zu fördern.

Das Studium bereitet auf ein Master-Studium im Schulfach Biologie in den Bereichen Grund- und Hauptschule, Realschule und Sonderschule vor. Alternativ zielt es auf außerschulische Berufsfelder, etwa im Bereich der Zoo- und Museumsdidaktik und der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im Bereich Natur- und Umweltschutz.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Biologie erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Pflichtmodulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Fach Biologie werden folgende Pflichtmodule absolviert:

- Pflichtmodule:
- a) Grundlagen (Modul 1)
 - b) Biodiversität (Modul 2)
 - c) Funktion und Evolution der Organismen (Modul 3)
 - d) Ökologie und Umweltbildung (Modul 4)
 - e) Angewandte Biologie (Modul 5)
 - f) Biovermittlung an speziellen Lernorten (Modul 6)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Biologie werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.

2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

3.) Vorlesungen mit Übungen (V/ Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.

- 4.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 5.) Seminare mit Übungen (S/ Ü) dienen dem vertieften Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 6.) Exkursionen(Ex) dienen der unmittelbaren Naturbegegnung oder führen an außer-universitäre Orte der Biologievermittlung. Ein Studium der Biologie ohne Exkursionen ist undenkbar. Exkursionen werden gewöhnlich mit anderen Veranstaltungsformen kombiniert denen auch die Vor- und Nachbereitung stattfindet.
- 7.) Projekte (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden der Biologie Gelegenheit, eine Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Fach Biologie ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Biologie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 5.) Klausur (Kl.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 6.) Mündliche Prüfung (mündl. Pr., in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 7.) Referat/ Präsentation (Präs.) mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 8.) fachspezifische Prüfungen
- 9.) Projektarbeiten mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung

3 Chemie

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Chemie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Chemie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Chemie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Chemie bereitet auf die Kommunikation naturwissenschaftlicher Fragestellungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen vor. Er führt zu hinreichendem fachinhaltlichen Wissen und zeigt neben der Verbindung zu anderen Disziplinen fachbezogenes Reflektieren und Kommunizieren auf. Die wissenschaftliche Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen besteht vornehmlich darin, Chemie zu elementarisieren, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen. Auf der Grundlage gesicherter chemische Kenntnisse, die den Prozess des Wissenserwerbs und die historische Entwicklung einschließen (Basiskompetenzen), werden im zweiten Teil des Studiums diese Inhalte vertieft und auf aktuelle Problembereiche angewendet. Dabei spielen sowohl experimentelle als auch theoretische Verfahren eine Rolle. Den Studierenden soll bewusst werden, dass die Chemie Methoden und Ergebnisse bereit stellt, die ein tiefgreifendes Verstehen natürlicher und technischer Abläufe möglich machen.

Das Bachelorstudium im Teilstudiengang Chemie bereitet auf das Masterstudium für die Lehrämter im Fach Chemie vor. Daneben wird auf weitere Berufsfelder im Bereich der Kommunikation von Naturwissenschaften zum Beispiel in Science Centern, in den verschiedenen Medien und in der Fortbildung von Multiplikatoren vorbereitet.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Der Teilstudiengang des Faches Chemie erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Chemie werden angeboten:

- | | |
|----------------|---------------------------------|
| Pflichtmodule: | a) Modul 1: Chemie und Struktur |
| | b) Modul 2: Chemie und Stoffe |

- c) Modul 3: Experimentalwissen in der Chemie
- d) Modul 4: Chemie und Technik
- e) Modul 5: Reaktionen in der Chemie
- f) Modul 6: Mensch – Chemie – Natur

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang des Faches Chemie werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Praktika (Pr) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Seminare(S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 4.) Projekte (P) dienen dem selbsttätigen Erwerb von arbeitstechnischen, methodischen und weiteren praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen, Praktika oder im Selbststudium behandelten Inhalten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Chemie ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Chemie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 10.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 11.) Mündliche Prüfung (mündl. Prüfung, in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3

- 12.) Referat/Präsentation (Präs.)
- 13.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit (Ha.)
- 14.) Hochschulöffentlicher oder öffentlicher Vortrag oder Präsentation

4 Dänisch

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Dänisch

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Dänisch.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Dänisch mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Bereich „Bildungswissenschaften“ kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Gegenstand des Studiums ist die dänische Sprache, dänische Literatur und Kultur sowie deren Vermittlung.

Das Studium ist in acht Modulen aufgebaut, die inhaltlich auf einander aufbauen. Es gibt somit in den Bereichen der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz, Sprachwissenschaft sowie Literatur- und Kulturwissenschaft eine deutliche Progression.

Im sprachlichen Bereich wird die Vermittlung von sprachanalytischen Fähigkeiten (Methodenkompetenz) sowie die schriftliche Sprachkompetenz und Sprachrichtigkeit systematisch durchgearbeitet. Später wird die sprachliche Kompetenz um die Bereiche der Stilistik und Idiomatik ergänzt. Im sprachanalytischen Bereich steht in den ersten drei Semestern die Analyse satzinterner Strukturen im Vordergrund. Ab dem vierten Semester liegt der Schwerpunkt dann auf der Text-, Kommunikations- und Diskursebene.

In den fremdsprachendidaktischen Bereichen wird auf sprachpädagogische und sprachdiagnostische Fragestellungen fokussiert. Der Bereich Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit (im 6. Semester) ergibt sich aus der besonderen geografischen Lage und aus unserer Aufgabe, Lehrkräfte für Minderheiteneinrichtungen auszubilden. Gleichzeitig gibt es hier besondere Möglichkeiten, empirische Studien der Mehrsprachigkeit durchzuführen.

Im Bereich der Literaturwissenschaft wird die literarische Analysefähigkeit, Methodenkompetenz sowie literaturwissenschaftliches Bewusstsein zunächst anhand dänischer Kinder- und Jugendliteratur erworben. Danach folgt in zwei Teilen und mit kulturhistorischen Bezügen die dänische Literaturgeschichte. Die literaturgeschichtliche Entwicklung wird an exemplarischen Textbeispielen behandelt und interdisziplinäre Fragestellungen und Aspekte werden durchgehend einbezogen. Weiterhin im Studium können dann verschiedene Schwerpunkte gewählt werden: Eine Epoche, eine

geistesgeschichtliche Strömung, einen prägenden Diskurs, paradigmatische Wendungen, eine Gattung, ein Werk.

Wie im sprachlichen Bereich werden auch im literarischen komparative Analysen einen Schwerpunkt bilden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Dänisch erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 2 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) und in 6 Modulen jeweils 6 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Fach Dänisch werden angeboten:

- 1) Literarische Lektüre und Analyse
- 2) Schriftliche Sprachkompetenz
- 3) Grundlagen der Sprachanalyse
- 4) Dänische Literaturgeschichte
- 5) Analyse der Gegenwartssprache und Varietätenlinguistik
- 6) Spracherwerb und Mehrsprachigkeit
- 7) Literatur und Medien
- 8) Kultur- und Landeskunde

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums. Es wird dringend empfohlen, im fünften Semester an einer Universität in Dänemark zu studieren oder ein mindestens dreimonatiges Praktikum in Dänemark zu absolvieren.

(5) Nachgewiesene Studienleistungen, die an dänischen Universitäten im Teilstudiengang Dänisch erbracht worden sind, können im 5. Semester voll angerechnet werden. (ECTS-Punkte, die von dänischen Universitäten vergeben worden sind, werden mit den entsprechenden LP-Werten angerechnet).

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Dänisch werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren

Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

- 3.) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung mit Übungen (V/ Ü) wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Proseminare (PS) vermitteln grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und üben diese exemplarisch ein.
- 5.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 6.) Kolloquien (Kol) in denen fortgeschrittene Studierende spezielle Forschungsmethoden, Themenkomplexe und aktuelle Forschung oder Examensarbeiten diskutieren.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Dänisch sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur (Kl.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 1 und 3
- 2.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 1 und 3
- 3.) Referat/ Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (Präs.)
- 4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit (Ha.)

5 Evangelische Theologie

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Evangelische Theologie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Evangelische Theologie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Evangelische Theologie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Evangelische Theologie werden Aussagen der christlichen Theologie (Identität) in Beziehung zu zeitgenössischer Erfahrung, anderen Religionen, Weltanschauungen und Denkformen studiert (Dialog). Zielsetzung des Studiums ist es, die christliche Tradition für heutiges Verständnis zu erschließen (hermeneutische Dimension) und gegenwärtige Fragestellungen auf dem Hintergrund evangelischer Ethik zu diskutieren (analytische Dimension). Das gilt für sämtliche Module. In den Modulen Bibelwissenschaft, Geschichte des Christentums, Systematische Theologie, Ethik werden die Grundlagen christlicher Tradition studiert. In der Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubensüberlieferung sollen Möglichkeiten und Wege der Kommunikation mit anderen Weltanschauungen und Religionen erschlossen werden. Erkenntnisse der Humanwissenschaften werden herangezogen, auch um die Dialogfähigkeit der biblisch-christlichen Tradition mit gegenwärtigen Fragestellungen zu stärken.

Das Studium bereitet auf das MA-Studium für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und Berufsschulen sowie die Arbeit in Kirchengemeinden und in der Erwachsenenbildung vor.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Evangelische Theologie erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Evangelische Theologie werden angeboten:

- Pflichtmodule:
- a) Bibelwissenschaft (Modul 1)
 - b) Geschichte des Christentums (Modul 2)
 - c) Systematische Theologie (Modul 3)
 - d) Christentum im Dialog (Modul 4)
 - e) Ethik (Modul 5)
 - f) Religion im Lebensvollzug (Modul 6)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Evangelische Theologie werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen – jeweils mit fachwissenschaftlichen (FW) oder mit fachdidaktischen (FD) Schwerpunkten – angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke und verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 5.) Kolloquien (Kol) bieten fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, spezielle Themenkomplexe und aktuelle Forschungskontroversen oder Bachelorarbeiten zu diskutieren.

6.) Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte der Vermittlung theologischer, religiöser und religionspädagogischer Inhalte und Gegebenheiten. Zumeist werden diese Veranstaltungen durch Übungen vorbereitet und begleitet.

7.) Projekt (Proj) geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, eine Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Evangelische Theologie ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Evangelische Theologie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 10 Abs. 3,
- 2.) Mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 9 Abs. 3,
- 3.) Hochschuldidaktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung,
- 4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
- 5.) Persönliches Veranstaltungstagebuch oder andere persönlichkeitsbezogene Arbeitsleistungen,
- 6.) Projektarbeit

6 Geographie

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geographie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geographie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- Studienordnung muss der Teilstudiengang Geographie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Bereich „Bildungswissenschaften“ kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

(1) In den Modulen des Teilstudienganges Geographie werden geographisch relevante Phänomene und Prozesse, wie z. B. Globalisierung, Klimawandel, Stadtentwicklung, Naturereignisse und Naturschutz sowie Bevölkerungsentwicklung, Migration und Ressourcenkonflikte exemplarisch vermittelt und bearbeitet. Die Studierenden erwerben bei der Auseinandersetzung mit diesen Themen Kenntnisse der fachlichen Systematik und der Begrifflichkeiten der geographischen Teilgebiete (Humangeographie, Physische Geographie und Mensch-Umwelt-Systeme). Der Studienbereich der Humangeographie umfasst die Erklärung von Stadt- und Regionalentwicklungen und wirtschaftlicher Sachverhalte in ihrem raum-zeitlichen Wandel sowie die Analyse von Prozessen der Globalisierung in ihren kulturellen, regionalen und lokalen Ausprägungen. Im Fachgebiet der Physischen Geographie wird die Gestalt und Dynamik der Erdoberfläche als Ergebnis der Wechselwirkungen der verschiedenen Geofaktoren analysiert. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der Bewertung von Landschaften im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes. Im Teilgebiet der Mensch-Umwelt-Systeme werden Mensch-Umwelt-Diskurse untersucht. Hierbei geht es z. B. darum, die Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungsentwicklung, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systemen und die Verknappung natürlicher Ressourcen zu analysieren und didaktisch aufzubereiten.

(2) Das Geographiestudium ist sowohl auf die schulische als auch auf die außerschulische Berufspraxis hin orientiert. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, geographische Fragestellungen zu entwickeln und theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden und Einsatz moderner Medien zu analysieren. Hierbei steht die Verbindung von natur-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Herangehensweisen sowie die Sensibilität für unterschiedliche kulturelle Kontexte im Vordergrund. Diese

Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern. Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit didaktischen Fragen und Problemen bereiten sie sich einerseits auf die Gestaltung schulischer und außerschulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der geographischen Bildung vor, andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in außerschulischen Handlungszusammenhängen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus, Verlagswesen, Stadt- und Regionalplanung) praktisch anwendbar.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Geographie erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 3 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP), in einem Modul 8 LP, in 2 Modulen jeweils 5 LP und in 2 Modulen jeweils 4,5 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Geographie werden angeboten:

Pflichtmodule:

- a) Bedeutung und Gegenstände der Geographie (Modul 1)
- b) Grundlagen der Physischen Geographie (Modul 2)
- c) Grundlagen der Humangeographie (Modul 3)
- d) Fachliche Vertiefung der Physischen Geographie (Modul 4)
- e) Fachliche Vertiefung der Humangeographie (Modul 5)
- f) Geomethoden (Modul 6)
- g) Natur und Gesellschaft (Modul 7)
- f) Regionale Geographie (Modul 8)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Geographie werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die aktive Mitarbeit der Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

- 3.) Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 5.) Seminare mit Übungen (S/Ü) dienen dem vertieften Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 6.) Exkursionen (E) dienen der unmittelbaren Begegnung mit der sozialen und physischen Welt und führen an außeruniversitäre Orte der Geographievermittlung. Ein Studium der Geographie ohne Exkursionen ist undenkbar. Exkursionen werden gewöhnlich mit anderen Veranstaltungsformen kombiniert, insbesondere mit Seminaren, in denen auch die Vor- und Nachbereitung stattfindet.
- 7.) Projekte (P) geben fortgeschrittenen Studierenden der Geographie Gelegenheit, eine Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.
- 8.) Kolloquien (K) geben fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, spezielle Themenkomplexe und aktuelle Forschungskontroversen oder Bachelorarbeiten zu diskutieren.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Geographie ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Geographie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur gemäß Rahmenprüfungsordnung
- 2.) mündliche Prüfung gemäß Rahmenprüfungsordnung
- 3.) Referat mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) schriftliche Ausarbeitungen
- 5.) fachpraktische Prüfungen und Präsentationen
- 6.) Projektarbeiten

7 Germanistik (auch mit den Schwerpunkten „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ und „Friesisch“)

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Germanistik

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang *Vermittlungswissenschaften* mit dem Abschluss *Bachelor of Arts* für den Teilstudiengang *Germanistik*.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang *Germanistik* mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang *Bildungswissenschaften* kombiniert werden. Die Studierenden müssen sich nach den ersten drei Semestern entscheiden, ob sie in den drei Folgesemestern ausschließlich *Germanistik*, *Germanistik* mit dem Schwerpunkt *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache* (DaZ/ DaF) oder *Germanistik* mit dem Schwerpunkt *Friesisch* studieren wollen. Innerhalb des Germanistik-Studiums werden im 5. und 6. Semester die Schwerpunkte *Sprache und Kommunikation* sowie *Kultur und Medien* angeboten.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

In den Lehrveranstaltungen des Teilstudienganges *Germanistik* werden die drei konstituierenden Bestandteile – Sprache, Literatur, Medien – unter fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Schwerpunktsetzung angeboten. Das schließt ein, dass bei einer vorrangigen Konzentration auf die Lehrerausbildung in Schleswig-Holstein zugleich für außerschulische Berufsbilder (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Medienwirtschaft, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, vor- und außerschulische Bildung und Förderung) eine polyvalente Grundlage geschaffen wird. Die Studierenden erwerben in der fachwissenschaftlichen Orientierung auf der Grundlage des aktuellen methodisch vieldimensionalen Forschungsstandes Kenntnisse

- a) zum System der deutschen Sprache, zu den handlungsorientierten Disziplinen der Sprachwissenschaft, zu Kommunikationsprozessen und zur Sprach- und Kommunikationsentwicklung unter Einschluss historischer, kultureller und interkultureller Dimensionen,
- b) zum gesellschaftlichen Subsystem der Literatur, zu dessen vielfältigen theoretischen, systematischen, historischen und kulturellen Dimensionen sowie deren Funktionen für den Einzelnen und für andere Subsysteme unter besonderer Berücksichtigung textanalytischer Verfahren,

- c) zur Theorie, Systematik und Geschichte der Medien (vor allem Sprache, Buch, AV-Medien, elektronische Medien) und zu deren Funktionen in nationalen wie internationalen gesellschaftlich-kulturellen Kontexten,

ergänzt durch Fähigkeiten bei der Anwendung von Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens unter Nutzung aller medialen Möglichkeiten. In der didaktischen Orientierung lernen die Studierenden theoretische Grundlagen für schulische und außerschulische Vermittlungsprozesse kennen und – im Kontext praxisorientierten Arbeitens – anwenden. Um diese Ziele erreichen zu können, wird unbedingt erwartet die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift; auch die umfangreiche Kenntnis einer Fremdsprache wird vorausgesetzt. In einer zweiten Fremdsprache werden zumindest ausreichende (Schul-)Kenntnisse erwartet, EDV-Kenntnisse (Textprogramm) werden ebenfalls dringend empfohlen. Zu besonderen Erwartungshaltungen zählen die Freude und das Interesse am Lesen sowie an Medienprodukten.

In den Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache* (Modul 3a und 3b im 5. und 6. Semester) werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Zweitsprachentwicklung und -steuerung in den Bereichen Wortschatz und Bedeutungsentwicklung (einschließlich Kollokationen und Redewendungen im Kontrast zu Herkunftssprachen) und Syntax und Morphologie (wiederum im Kontrast zu Herkunftssprachen) vermittelt. Außerdem wird eingeführt in Strategien und Techniken zum Lernen des Deutschen als Zweitsprache. Der Schwerpunkt *Deutsch als Zweit- und Fremdsprache* zielt auf die Vermittlung von Kompetenzen ab, die sowohl in schulischen als auch in außerschulischen Berufsfeldern einsetzbar sind.

In den Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts *Friesisch* im Teilstudiengang *Germanistik* werden Kenntnisse zur friesischen Sprache einschließlich ihrer Didaktik, zur friesischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie zur Landes- und Kulturkunde der friesischen Gebiete vermittelt. Im Vordergrund stehen die Sprache und Kultur Nordfrieslands. Die Studierenden wählen jeweils einen nordfriesischen Hauptdialekt aus, in dem im Bereich *Bildungswissenschaften* sowie im Selbststudium gute aktive Sprachkenntnisse zu erwerben sind; zusätzlich werden z. B. Aufenthalte in Gastfamilien empfohlen. Die Lehrveranstaltungen sind vielfach praxisbezogen; Exkursionen an außeruniversitäre Lernorte sowie das Sammeln von Praxiserfahrungen sind Bestandteile des Angebots. In den methodisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen werden konkrete Fragen zur Vermittlung der friesischen Sprache und Landeskunde in den Schulen und in anderen gesellschaftlichen Bereichen behandelt. Der Teilstudiengang *Germanistik* mit dem Schwerpunkt *Friesisch* zielt auf die Vermittlung von Kompetenzen ab, die sowohl in schulischen als auch in außerschulischen Berufsfeldern einzusetzen sind. Großer Wert wird auf die kontrastive Betrachtung Friesisch/Deutsch in Phonetik, Phonologie, Morphologie, Lexikologie und Syntax gelegt. Unter vergleichenden Gesichtspunkten werden die Studierenden mit dem Minderheitenwesen in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa sowie mit der Zwei- und Mehrsprachigkeit am Beispiel Nordfrieslands vertraut gemacht. Verwendbar ist der mit diesem Schwerpunkt gewählte Teilstudiengang besonders für die schulische Vermittlung des Friesischen und für die Vermittlung des Friesischen oder von Kenntnissen über das Friesische in Medien, Museen und Verwaltung.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Teilstudienganges *Germanistik* erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.
- (2) In 6 Modulen werden jeweils 6 SWS angeboten und 9 Leistungspunkte (LP) erworben.
- (3) Im Teilstudiengang *Germanistik* werden angeboten:
 - in der Einführungsphase des 1. und 2. Semesters das Grundlagen-Modul 1 und das Grundlagen-Modul 2;
 - in der Vertiefungsphase des 3. und 4. Semesters das Aufbau-Modul 1 und das Aufbau-Modul 2 sowie das Grundlagen-Modul DaZ/ DaF
 - in der Erweiterungsphase des 5. und 6. Semesters die Schwerpunkt-Module 1 *Sprache und Kommunikation*, 2 *Kultur und Medien* sowie das *Aufbau-Modul DaF/ DaZ*. Die Module können in unterschiedlichen Kombinationen studiert werden. Gefordert ist, dass die Studierenden zwei verschiedene Schwerpunkt-Module absolvieren.

Jedes Modul ist zeitlich, thematisch-methodisch und prüfungstechnisch durch eine Prüfung integriert. Die Module der Einführungs- und der Aufbauphase sind Pflichtmodule, die Module der Erweiterungsphase Wahlpflichtmodule. Teilmodule können in Form alternativer Lehrveranstaltungen angeboten werden, zwischen denen die Studierenden wählen können.

Im Teilstudiengang *Germanistik* mit dem Schwerpunkt *Friesisch* werden folgende Pflichtmodule angeboten: Modul *Friesisch Basis*
Modul *Friesisch Vertiefung*.

Im BA-Teilstudiengang *Germanistik/ Friesisch* wird im vierten Semester das Modul *Friesisch Basis* gewählt. Im fünften bis sechsten Semester werden ferner ein Schwerpunktmodul aus dem Teilstudiengang *Germanistik* (*Sprache und Kommunikation* oder *Kultur und Medien*) sowie das Pflichtmodul *Friesisch Vertiefung* gewählt.

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Im Teilstudiengang *Germanistik* werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:
 1. Vorlesungen (V): dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.

2. Übungen (Ü): vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen, Seminaren oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder erworbene Denk- und Handlungsmuster wiederzugeben und anzuwenden. Bestandteil von Übungen können auch Exkursionen sein.
3. Seminare (S): vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens. Seminare können auch in Projektformen abgehalten werden, auch Exkursionen können ihr Bestandteil sein.
4. Kolloquien (Kol): geben fortgeschrittenen Studierenden Gelegenheit, spezielle Themenkomplexe, aktuelle Forschungsergebnisse oder Bachelor-Arbeiten zu diskutieren.

In den Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Studienbegleitende Leistungen können im Rahmen des vorgesehenen workload unabhängig von der integrierten Modulprüfung eingefordert werden.

8 Geschichte

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geschichte

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Geschichte.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Geschichte mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

- (1) In den Modulen des Teilstudienganges Geschichte werden zentrale Vorgänge und Probleme des Altertums und des Mittelalters sowie schwerpunktmäßig der Neuzeit und der Zeitgeschichte im Rahmen der deutschen, europäischen und globalen Geschichte exemplarisch vermittelt und bearbeitet. Die Teilmodule sind vielfach praxisbezogen oder tragen Projektcharakter. Exkursionen an außerschulische Lernorte sowie das Sammeln von Praxiserfahrungen in Museen und Medien sind Bestandteil des Fachstudienangebots. In den fachwissenschaftlich ausgerichteten Teilmodulen sollen die Studierenden auch durch eigenes Handeln erlernen, wie wissenschaftlich abgesicherte Konstruktionen der Vergangenheit produziert werden, welche Funktionen sie besitzen, wie ein kritischer und gesellschaftlich verantwortlicher Umgang mit Geschichte zu gestalten ist. Es geht dabei um historisches Verstehen und Erklären sowie um die Darstellung des Erkannten auf der Grundlage des jeweiligen Forschungsstandes. Die Studierenden lernen Methoden historischen Arbeitens wie auch den Stellenwert unterschiedlicher Fragestellungen und verschiedenartiger Quellen kennen. In den methodisch ausgerichteten Teilmodulen werden konkrete Fragen der Geschichtsvermittlung in der Schule und in anderen gesellschaftlichen Institutionen mit dem Ziel behandelt, dass die Studierenden fachliche Kompetenzen für die Berufsausübung auf schulischen oder auf außerschulischen Berufsfeldern erwerben. Die geschichtsdidaktischen Teilmodule zielen mit ihren wesentlichen Problemstellungen auf den Begriff des Geschichtsbewusstseins, auf Geschichtsbilder der Menschen, auf die Vermittlung von Geschichte in der Öffentlichkeit, auf Aspekte der Geschichtskultur. Dabei geht es durchweg auch um Standortbestimmung der Geschichte und des Teilstudienganges, insbesondere um die Schlüsselfrage nach ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

- (2) Das Geschichtsstudium ist sowohl auf die schulische als auch auf die außerschulische Berufspraxis hin orientiert. Im Bereich der außerschulischen Berufspraxis zielt es insbesondere auf Kompetenzen in den Bereichen mediale Geschichtsvermittlung, Geschichtsvermittlung in Museen und Ausstellungen, Geschichtsvermittlung in Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen, Geschichtsvermittlung in Organisationen und Verbänden, Geschichtsvermittlung in der Erwachsenen- und Weiterbildung sowie Geschichtsvermittlung im Rahmen von Studienreisen. Im Bereich der schulischen Berufspraxis werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen vermittelt, die in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen im Fach Geschichte vertieft werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Geschichte erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Pflichtmodulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Geschichte werden angeboten:

Pflichtmodule

Modul 1	Geschichte als Wissenschaft
Modul 2	Geschichte als Kommunikation
Modul 3	Kultur – Gesellschaft – Herrschaft
Modul 4	Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang
Modul 5	Das Jahrhundert der Extreme
Modul 6	Geschichte und Erinnerung

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Entsprechend benannte Teilmodule können optional durch jeweils dafür ausgewiesene Teilmodule aus affinen Teilstudiengängen ersetzt werden. Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Geschichte werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.

- 2.) Proseminare (PS) üben geschichtswissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion. Darüber fertigen sie anschließend kürzere wissenschaftliche Hausarbeiten an.
- 3.) Seminare (S) vertiefen die Beherrschung geschichtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion. Darüber fertigen sie anschließend längere wissenschaftliche Hausarbeiten an.
- 4.) Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Geschichtsstudium sowie die spätere Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in anderen Teilmodulen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Anhand ausgewählter Texte werden beispielhaft zentrale Themen und Kontroversen der Geschichtswissenschaft diskutiert. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 5.) Kolloquien (Kol) vermitteln fortgeschrittenen Studierenden den Rahmen für die Diskussion spezieller Themenkomplexe und aktueller Forschungskontroversen oder von Bachelor-Arbeiten.
- 6.) Projekte (P) geben fortgeschrittenen Studierenden der Geschichte Gelegenheit, umfassendere Fragestellungen zu bearbeiten.
- 7.) Exkursionen (E) führen an außeruniversitäre Orte der Geschichtsvermittlung. Zumeist werden diese Sonderveranstaltungen durch Übungen vorbereitet und begleitet.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Geschichte ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Geschichte sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 2.) Klausur (Kl.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen
- 5.) Projektarbeiten

9 Gesundheit und Ernährung

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“ kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

In den Modulen des Fachs Gesundheit und Ernährung werden präventive und rehabilitative Zusammenhänge und Probleme von Gesundheit vermittelt und bearbeitet. Im Mittelpunkt steht die Auseinandersetzung mit gesundheitswissenschaftlichen, nicht medizinischen, Erkenntnissen über die Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten, die psychischen und sozialen Determinanten ihres Verlaufs. Diese stehen in engem Zusammenhang mit riskanten Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit gesundheitsgefährdenden Arbeits- und Lebensbedingungen. Insbesondere durch Prävention und Gesundheitsförderung gilt es dabei die Lebensstile der Menschen zu betrachten, exemplarisch im Rahmen der Alltagsbezüge von Ernährung und Gesundheit. In interdisziplinär ausgerichteten Teilmodulen sollen die Studierenden Theorien, Modelle und Erkenntnisse der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften sowie kulturwissenschaftliche, sozioökonomische und pädagogische Bezüge kennen lernen. Fähigkeiten zur Selbstreflexion schaffen darüber hinaus Voraussetzungen für vermittlungswissenschaftliche Folgerungen der Konzeptentwicklung für und Evaluation von Praxismaßnahmen. Die theoretischen und vermittlungswissenschaftlichen Teilmodule zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

Die interdisziplinären Kompetenzen eröffnen den Studierenden Berufsfelder in der Bildung, Erziehung und Beratung für 1. nichtmedizinische Gesundheitsberufe, 2. Praxisbereiche von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, 3. eine gesundheitsbezogene Ernährungs- und Verbraucherberatung.

Der Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung bildet außerdem die Voraussetzung, um nach Abschluss des polyvalenten Bachelor Vermittlungswissenschaften für den konsekutiven Master Prävention und Gesundheitsförderung (akkreditiert Juni 2007)

oder den Master of Education Ernährungs- und Verbraucherbildung (Haushaltslehre) zugelassen zu werden.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen (in den Modulen 1, 2, 3 und 6 jeweils noch einmal unterteilt in ein weiteres Modul – z. B. Modul 1-1 und Modul 1-2 – bzw. in Modul 4 noch einmal unterteilt in drei weitere Module: Modul 4-1, Modul 4-2 und Modul 4-3) werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Fach Gesundheit und Ernährung werden folgende Wahlpflichtmodule angeboten:

- Modul 1-1 Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen
- Modul 1-2 Ernährungswissenschaftliche Grundlagen
- Modul 2-1 Gesundheitswissenschaften II: Theorien von Gesundheit und Krankheit
- Modul 2-2 Gesundheit und Krankheit über den Lebenslauf
- Modul 3-1 Nahrung, Ernährung und Gesundheit
- Modul 3-2 Technisch-ökonomische Grundlagen der Verarbeitung von Lebensmitteln
- Modul 4-1 Sozioökonomie und Gesundheitsökonomie
- Modul 5 Professionelle Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung
- Modul 6-1 Gesundheits- und Ernährungsberatung
- Modul 6-2 Settings der Gesundheitsförderung.

Darüber hinaus werden im Fach Gesundheit und Ernährung folgende Wahlpflichtmodule angeboten:

- Modul 4-2 Grundlagen und Kompetenzen der Ernährungs- und Verbraucherbildung
- Modul 4-3 Gesundheit, soziale Lage und Gesundheitsverhalten.

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung mit Übungen (V/ Ü) wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Proseminare (PS) vermitteln grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs und üben diese exemplarisch ein.
- 5.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 6.) Projektarbeiten (P) dienen der angeleiteten Erarbeitung exemplarischer fachwissenschaftlicher Inhalte.
- 7.) Kolloquien (Kol) vermitteln fortgeschrittenen Studierenden spezielle Themenkomplexe, aktuelle Forschungskontroversen oder Fertigkeiten zur Abfassung von Bachelorarbeiten.

(2) Für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur (Kl.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 2.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 3.) Referat/ Präsentation (Präs.)
- 4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit (Ha.)

10 Katholische Theologie

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Katholische Theologie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ für den Teilstudiengang Katholische Theologie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Katholische Theologie mit einem weiteren Teilstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 PO und dem Studienbereich „Bildungswissenschaften“ kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Gegenstand des Teilstudienganges ist die Katholische Theologie. Das Studium führt unter ökumenischer Perspektive und im Kontext gegenwärtiger kirchlicher, kultureller und gesellschaftlicher Fragestellungen in die Theologie und ihre Teilgebiete ein und erschließt den christlichen Glauben in wissenschaftlicher Reflexion. Der Teilstudiengang vermittelt für Schule und andere Berufsfelder notwendige inhaltliche, methodische und religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Lateinkenntnisse sind erwünscht.

Der Teilstudiengang bereitet insbesondere auf lehramtsbezogene Studiengänge mit dem Abschluss Master of Education für das Schulfach Katholische Religion für die Lehrämter an Schulen mit Ausnahme von Gymnasien und Berufsschulen vor. Außerdem befähigt der Teilstudiengang für Berufe in Gesellschaft, Bildungswesen, Medien und Kultur.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Katholische Theologie erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) Das Studium umfasst acht Module. In sechs dieser Module werden jeweils sechs Leistungspunkte (LP), in zwei Modulen jeweils neun LP vergeben. Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Das Studium folgt dem Grundsatz des aufbauenden Lernens: Ausgehend von einer theologischen Grundlegung erfolgt eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen, Fächern bzw. Studiengebieten der Theologie. Es werden folgende Module angeboten:

Modul 1	Philosophisch - theologische Propädeutik
Modul 2	Altes Testament
Modul 3	Neues Testament
Modul 4	Kirchen- und Dogmengeschichte
Modul 5	Fundamentaltheologie
Modul 6	Dogmatik
Modul 7	Praktische Theologie, Religionspädagogik und Ethik
Modul 8	Das pilgernde Gottesvolk

(4) Die Module 1 – 7 sind in der Regel in der Reihenfolge der Nummerierung zu studieren.

(5) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

(6) Lehrveranstaltungen sind durch Selbststudium zu vertiefen.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Katholische Theologie werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen und vermitteln arbeitstechnische und methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Proseminare (PS) üben wissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Sie vermitteln einführende und methodische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Vorbereitung und Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- 4.) Seminare(S) vertiefen die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Sie vermitteln grundlegende, vertiefende und systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Vorbereitung und Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 5.) Kolloquien (K) geben Studierenden die Möglichkeit, spezielle Themenkomplexe, aktuelle Forschungskontroversen oder Bachelor-Arbeiten zu diskutieren.
- 6.) Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte der Erkenntnis oder Vermittlung theologischer oder religiöser Inhalte und Gegebenheiten.

Veranstaltungsformen können auch kombiniert werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Katholische Theologie ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Prüfungen können für den Teilstudiengang Katholische Theologie erbracht werden:

1. als mündliche Prüfungen (in der Regel 20 Minuten bei Modulen, die aus zwei Teilmodulen, 30 Minuten bei Modulen, die aus drei Teilmodulen bestehen) (vgl. § 9 der Prüfungs- und Studienordnung)
2. als Klausuren (§ 10 der Prüfungs- und Studienordnung)
3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftlicher Ausarbeitung
4. als schriftliche Ausarbeitungen (veranstaltungsbegleitende Hausarbeit; § 10 der Prüfungs- und Studienordnung)
5. Präsentation
6. Projektarbeit

(4) Die Entscheidung über die Prüfungsform(en) eines (Teil-)Moduls gem. Abs. 3 trifft der Dozent bzw. die Dozentin.

(5) Die für das betreffende (Teil-)Modul vorgesehene Form der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen, spätestens 14 Tage danach, bekannt gegeben.

(6) Modulprüfungen können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der beteiligten Dozenten und Dozentinnen in Form von Teilprüfungen durchgeführt werden. Auf Wunsch des Prüflings und mit Einverständnis des Dozenten bzw. der Dozentin können Prüfungsleistungen statt als Klausuren oder als mündliche Prüfungen in einer anderen der in Abs. 3 genannten Prüfungsformen erbracht werden.

11 Kunst und visuelle Medien

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

In den Lehrveranstaltungen des Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien werden zentrale Vorgänge und Probleme der Kunst des 20sten und 21sten Jahrhunderts sowie der visuellen Medien im digitalen Zeitalter exemplarisch theoretisch und ästhetisch-praktisch vermittelt und bearbeitet. Das Studium ist deutlich auch auf die außerschulische Berufspraxis hin orientiert. Die Lehrveranstaltungen sind vielfach praxisbezogen oder tragen Projektcharakter. In den Bereichen Kunstpraxis und Medienpraxis werden Strategien künstlerischen und ästhetischen Handelns entwickelt, angewandt und präsentiert. Eigenständige künstlerische und mediale Fragestellungen und deren Umsetzungsmöglichkeiten werden erprobt. Exkursionen an außerschulische Lernorte sowie das Sammeln von Praxiserfahrungen in Museen sind bedeutender Bestandteil des Fachstudienangebots. In den fachwissenschaftlich ausgerichteten Veranstaltungen sollen die Studierenden auch durch eigenes Handeln erlernen, wie wissenschaftlich abgesicherte Konstruktionen der Bildenden Kunst und der visuellen Medien produziert werden, welche Funktionen sie besitzen, wie ein kritischer Umgang mit Gegenwartskunst, Kunst des 20sten Jahrhunderts und mit visuellen Medien zu gestalten ist. Es geht dabei auch um die theoretische Auseinandersetzung mit Schnittstellen und Kontexten von Kunst und Medien und deren Präsentation. Die Studierenden lernen Methoden kunstwissenschaftlichen und medienwissenschaftlichen Arbeitens wie auch den Stellenwert unterschiedlicher Fragestellungen kennen. In den methodisch und didaktisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen werden konkrete Fragen außerschulischer Lernorte und Kontexte und schulischer Lernorte mit dem Ziel behandelt, dass die Studierenden fachliche Kompetenzen für die Berufsausübung auf schulischen oder auf außerschulischen Berufsfeldern erwerben. Die kunstdidaktischen Lehrveranstaltungen zielen im Wesentlichen auf die Auseinander-

setzung mit fachdidaktischen Konzepten und fachdidaktischen Strategien in institutionellen Kontexten.

Ziel ist es, die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes Studium im Bereich Lehramts-MA im Fach Kunst zu schaffen. Andererseits schafft der BA Kunst und visuelle Medien Voraussetzungen für unterschiedlichste Tätigkeitsbereiche im außerschulischen Bereich. Dazu gehören neben Tätigkeitsfeldern in der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendbildung auch Tätigkeitsfelder in den Bereichen Präsentation, Ausstellung, Public Relation und Gestaltung mit digitalen Medien.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien erstreckt sich über drei Studienjahre (sechs Semester), in denen insgesamt 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In sieben Modulen werden zwischen 5 und 9 Leistungspunkten (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Kunst und Medien werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1	Künstlerische Praxis u. Kunstwissenschaft 1
Modul 2	Medienwissenschaft und Medienpraxis 1
Modul 3	Medienwissenschaft und Medienpraxis 2
Modul 4	Künstlerische Praxis und Kunstwissenschaft 2
Modul 5	Schnittstellen/ Kontexte
Modul 6	Fachdidaktik/ Kunstvermittlung
Modul 7	Optionalbereich

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien sind folgende Typen von Lehrveranstaltungen – jeweils mit kunst- oder medienwissenschaftlichen, kunst- oder medienpraktischen, mit fachdidaktischen Schwerpunkten oder mit Schnittstellen/Kontextschwerpunkten – angeboten:

1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.

2.) Proseminare (PS) üben kunst- und medienwissenschaftliches Arbeiten exemplarisch ein. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen begrenzten Zuschnitts zur Diskussion. Darüber fertigen sie anschließend kürzere wissenschaftliche Hausarbeiten an.

3.) Seminar/ Übungen (S/Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Kunststudium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich in den Bereichen Kunstpraxis und multimediale Medienpraxis. Die arbeitstechnischen, methodischen und weiteren praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden bezogen auf mediale, ästhetische und künstlerische Inhalte angewendet. Studierende lernen auch in Übungen eigenständige kunst- oder medienbezogene Fragen zu stellen und deren Umsetzungen zu erproben. Diese Lehrveranstaltungen sind immer 4-stündig, da sie zugleich Vermittlung von Fertigkeiten und Anwendungsbezüge umfassen.

4.) Kolloquien (Kol) in denen fortgeschrittene Studierende spezielle Themenkomplexe und aktuelle Forschungskontroversen oder Bachelorarbeiten diskutieren.

5.) Projekte (Proj) geben Studierenden der Kunst Gelegenheiten, Gemeinschaftsarbeiten in den Bereichen Kunstpraxis, multimediale Medienpraxis und Schnittstellen/Kontexte anzufertigen. Projekte sind übungs-/ seminarbegleitet.

6.) Exkursionen (Ex) führen an außeruniversitäre Orte der Kunstvermittlung. Zumeist werden diese Sonderveranstaltungen durch Übungen/ Seminare vorbereitet und begleitet.

7.) Hospitationen (Ho) führen an außeruniversitäre Orte bzw. Institutionen. Sie werden in der Regel von studentischen Kleingruppen eigenständig nach Vorbereitung durchgeführt und stehen in Seminarkontexten

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

1.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 10 Abs. 3

2.) Mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 9 Abs. 3

3.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit

5.) Projektarbeit und deren Präsentation

6.) Mappe und deren Präsentation

7.) Künstlerische oder medienpraktische Arbeit und deren Präsentation

8.) Entwurf, Durchführung und Reflexion einer praktischen Vermittlungssituation

12 Mathematik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Mathematik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Mathematik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Das Studium soll befähigen zur Aufnahme des Masterstudiums im Fach Mathematik für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und beruflichen Schulen, zur Tätigkeit für Bildungsträger außerhalb der Schule und zur Tätigkeit in Verlagen (insbesondere Schulbuchverlagen).

Die Teilmodule des Studiengangs Mathematik sollen mathematisches Basiswissen systematisch aufbauen und festigen, eine Vorstellung von Anwendungen der Mathematik vermitteln, Verbindungen zur Informationstechnologie herstellen und eine didaktische und geistesgeschichtliche Perspektive entwickeln.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Faches Mathematik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Fach Mathematik werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1 Arithmetik und Zahlbegriff

Modul 2 Elemente der Geometrie

Modul 3 Funktionen und Gleichungen

Modul 4 Algorithmen in der Mathematik

Modul 5 Grundfragen des Mathematiklehrens und -lernens

Modul 6 Anwendungen der Mathematik

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Fach Mathematik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten.
- 3.) Vorlesungen mit Übungen (V/Ü)
- 4.) Proseminare (PS) vermitteln elementare Kenntnisse und Fertigkeiten zu ausgewählten Themen der Mathematik und der Didaktik der Mathematik. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 5.) Seminare(S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu zentralen Themen und Fragestellungen der Mathematik und der Didaktik der Mathematik. Sie beruhen auf aktiver weitgehend selbstständiger Arbeit.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Fach Mathematik ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für das Fach Mathematik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur gemäß Prüfungsordnung §10 Abs. 3
- 2.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- 3.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- 4.) Referat und Hausarbeit

13 Musik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Musik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Musik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Musik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Im Studium sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Qualifikationen aus den Bereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik/ -didaktik und Musikpraxis zu erwerben. Es geht dabei um Verstehen und Deuten sowie um die Reflexion des Erkannten auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. Dabei soll neben der historischen Musikwissenschaft auch die gesamte Bandbreite der systematischen und ethnologischen Ausrichtungen behandelt werden.

Darüber hinaus sollen Studierende an die erforderliche Fach- und Methodenkompetenz herangeführt werden, die für die vielfältigen beruflichen Ausrichtungen (Musikvermittlung in öffentlichen und privaten Bereichen, in Schule, Musikschule, Kirche, Museen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen, Organisationen und Verbänden, Erwachsenen- und Weiterbildung und im Rahmen von Studienreisen sowie Berufsfeldern in den Bereichen Produktions- und Medienbusiness, Agenturen, Musikverwertung, Musikbusiness) unabdingbar ist, und ein ausreichend breites Grundlagenwissen mit vertieften Kenntnissen in Schwerpunktbereichen erwerben.

Außerdem beinhaltet das Studium unter Berücksichtigung eines breiten und zeitgemäßen Spektrums an Vermittlungskompetenzen für schulische Bildung und in der Erwachsenen- und Weiterbildung den Umgang mit neuen Medien und die Arbeit im Tonstudio (Digitale Audio Praxis), Exkursionen, Labor- und Projektarbeit sowie musikpraktische Übungen vielfältiger Art.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Faches Musik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) Die Gesamtleistungspunktezahl (54 LP) wird in 12 Modulen erworben. Die Anzahl der LP variiert pro Modul zwischen 3 und 7 LP.

(3) Im Fach Musik werden angeboten:

Pflichtmodule: MU-1: Künstlerische Solopraxis Basismodul
 MU-2: Künstlerische Solopraxis Nebenfach
 MU-3: Musikwerkstatt, Entwicklung technischer Fähigkeiten
 MU-4: Musiktheoretische Grundlagen
 MU-5: Einführung in das Studium der Musikwissenschaft
 MU-6: Liedbegleitung
 MU-7: Chorleitung
 MU-8: Musikwissenschaft mit Themenbezug
 MU-9: Ensembleleitung
 MU-10: Musik in Wirtschaft und Gesellschaft
 MU-11: Musikvermittlung
 MU-12: Künstlerische Solopraxis Aufbaumodul

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Fach Musik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen (V) – dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.

Übungen (Ü) – vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

Seminare (S) – vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.

Projekt (Pr) – vermittelt durch eigenständige und selbstorganisierte Arbeiten das Lehren und Lernen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Fach Musik ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für das Fach Musik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- Klausur gemäß Prüfungsordnung §10 Abs. 3
- Mündliche Prüfung gemäß Prüfungsordnung §9 Abs. 3
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation
- Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- Praktische Prüfung (15-30 min.)
- Empirische Studie mit schriftlicher Ausarbeitung
- Projektpräsentation

14 Philosophie

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Philosophie

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Philosophie.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Philosophie mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

In dem Teilstudiengang werden fachliche und methodische Grundkompetenzen in der Philosophie (Erkenntnistheorie, Ethik, Philosophische Anthropologie, Politische Philosophie, Bildungsphilosophie, Sprachphilosophie und Ästhetik) erworben. Im Studium der Philosophie erwerben Studierende die Kompetenz, zentrale wissenschaftstheoretische und ethische Probleme und Fragestellungen mit philosophischen Methoden zu analysieren, alternative Problemlösungen kritisch zu reflektieren und eigene Lösungsvorschläge zu formulieren. Neben Methodenkompetenzen erwerben sie dabei analytische Argumentationskompetenzen. Diese Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern. Durch die Einübung in die Spezifität des philosophischen Denkens, das sich nur dem aktiv Philosophierenden erschließt, stärken Studierende darüber hinaus Selbstkompetenzen.

Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit didaktischen Fragen und Problemen bereiten sie sich einerseits auf die Gestaltung schulischer und außerschulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der Philosophie vor, andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in öffentlichen, medialen und kulturellen Handlungszusammenhängen praktisch anwendbar. Insofern werden auch Handlungskompetenzen für die aktive Teilnahme in journalistischen, kulturellen und politischen Handlungszusammenhängen ausgebildet.

Der Studiengang Philosophie bereitet auf verschiedene Bereiche der außerschulischen Praxis vor, für die das reflektierende und kritische Denken notwendig sind: Journalismus, politische oder Unternehmensberatung, z.B. im Bereich der Unternehmensethik, philosophische Praxis, Weiterbildung.

Der BA-Abschluss im Teilstudiengang Wirtschaft/ Politik ist eine Zulassungsvoraussetzung für das Studium dieses Teilstudienganges im MA-Studiengang für die Lehramter an Realschulen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Philosophie erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Fach Philosophie werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Philosophie
Modul 2	Theoretische Philosophie
Modul 3	Praktische Philosophie I: Ethik
Modul 4	Praktische Philosophie II: Politische und Sozialphilosophie
Modul 5	Bildungsphilosophie und Vermittlung
Modul 6	Vertiefung: Probleme der Gegenwartsphilosophie

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Fach Philosophie werden folgende Typen von Teilmodulen angeboten:

1.) V - Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.

2.) S - Seminare vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen sowie zu bestimmten Autoren und Werken der Philosophie. Sie vermitteln auch Arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen und -kritischen Arbeitens.

3.) Ü-Übungen dienen der Einübung in unterschiedliche schriftliche und mündliche Methoden philosophischen Arbeitens. Sie geben eine Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und spezifisch phi-

osophische Argumentationsmethoden sowie in Grundlagen der Logik.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Fach Philosophie ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für das Fach Philosophie sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur gemäß Prüfungsordnung §10 Abs. 3
- 2.) mündliche Prüfung gemäß Prüfungsordnung §9 Abs. 3
- 3.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- 4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- 5.) Vorlesungsbegleitende Essays in einem Tutorium

15 Physik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Physik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Physik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Physik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang bereitet auf die Kommunikation naturwissenschaftlicher Fragestellungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen (Ausstellungen, Messen, Verlagswesen, Weiterbildungseinrichtungen) vor. Es führt zu hinreichendem fachinhaltlichen Wissen und zeigt die Verbindung mit anderen Disziplinen. Die wissenschaftliche Kompetenz der Absolventen besteht vornehmlich darin, Physik zu elementarisieren, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Lebensbereiche zu beziehen.

Auf der Grundlage gesicherter physikalischer Kenntnisse, die den Prozess des Wissenserwerbs und die historische Entwicklung einschließen, werden diese Inhalte vertiefend behandelt und auf aktuelle Problembereiche angewendet. Dabei spielen sowohl experimentelle als auch theoretische Verfahren eine Rolle. Den Studierenden soll bewusst werden, dass die Physik Methoden und Ergebnisse bereit stellt, die ein tiefgreifendes Verstehen natürlicher und technischer Abläufe möglich machen.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudienganges Physik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Physik werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1 Basismodul 1

Modul 2 Basismodul 2

Modul 3	Aufbaumodul 1
Modul 4	Aufbaumodul 2
Modul 5	Aufbaumodul 3
Modul 6	Aufbaumodul 4

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Physik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Vorlesungen mit Übungen (V/Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Seminare(S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 6.) Projekte (P) konkretisieren die Inhalte an Problemstellungen, deren Lösungen von Studierenden erarbeitet und ggf. umgesetzt werden.
- 7.) Experimental-ka (Pra) stellen das selbständige Experimentieren und die genaue prakti-Auswertung an komplexeren Versuchsaufbauten in den Mittelpunkt.

(2) Ein Modul ist durch eine Modulprüfung abzuschließen.

(3) Für den Teilstudiengang Physik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 2.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 3.) Hausarbeit
- 4.) Referat
- 5.) Hochschulöffentlicher oder öffentlicher Vortrag oder Präsentation.

(4) Ein nicht beständenes Modul kann nach Absprache mit dem geschäftsführenden Direktor/ der geschäftsführenden Direktorin durch ein Modul aus den Fächern Chemie, Technik oder Biologie ersetzt werden.

16 Sonderpädagogik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sonderpädagogik

§1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sonderpädagogik.

§2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Sonderpädagogik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§3 Gegenstand und Studienziele

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik werden Grundlagen aus verschiedenen Teilbereichen der Sonderpädagogik vermittelt. Diese beinhalten Grundlagen der Psychologie, Soziologie, Philosophie, Medizin, Sonderpädagogik, sonderpädagogischen Prävention, Lernbehinderten- und Förderpädagogik, Pädagogik für (gestörte) Sprache und Kommunikation, Pädagogik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Erziehungshilfe. Damit wird ein Fundament gelegt und weiterhin eine Entscheidungshilfe gegeben, welche Fächer des Teilstudienganges Sonderpädagogik im Master of Education für das Lehramt an Sonderschulen studiert werden sollen.

§4 Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium zur Erlangung des Bachelor of Arts der Vermittlungswissenschaften erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), wobei in den beiden ersten Semestern eine generelle Grundlegung erfolgt und in den weiteren 4 Semestern sonderpädagogische Studien im Vordergrund stehen. Insgesamt müssen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden.

(2) In 2 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.
In 6 Modulen werden jeweils 6 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Sonderpädagogik werden angeboten:

Pflichtmodule:

a) Psychologische Grundlagen (Modul 1)

- b) Soziologische, medizinische und philosophische Grundlagen (Modul 2)
- c) Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik (Modul 3)
- d) Sonderpädagogische Prävention (Modul 4)
- e) Förderung in elementaren Lernbereichen (Modul 5)
- f) Sprachentwicklungsstörungen – Prävention, Diagnostik, Förderung (Modul 6)
- g) Förderung kognitiver Fähigkeiten (Modul 7)
- h) „Verhaltensstörungen“ und „soziale Kompetenz“ (Modul 8)

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Sonderpädagogik werden folgenden Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1.) Vorlesungen (V) | dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen. |
| 2.) Einführungen (E) | diskutieren anhand einer gezielten Auswahl wichtiger Texte beispielhaft zentrale Themen und Kontroversen. |
| 3.) Seminare (S) | dienen der angeleiteten und selbstständigen Erarbeitung fachspezifischer Inhalte. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet diskutieren die Studierenden einzelne Aspekte der Sonderpädagogik. |
| 4.) Übungen (Ü) | vermitteln praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium der Sonderpädagogik sowie für die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. |
| 5.) Kolloquien (Kol), | in denen fortgeschrittene Studierende spezielle Themenkomplexe und aktuelle Forschungsergebnisse diskutieren. |
| 6.) Projekte (Proj) | geben Studierenden die Möglichkeit, ein Thema exemplarisch, fächerübergreifend, längerfristig in kooperativen Arbeitsformen im Theorie-Praxis-Dialog zu bearbeiten. |
| 7.) Exkursionen (Ex) | führen an außeruniversitäre Arbeitsfelder und Institutionen der Sonderpädagogik. |

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Teilstudiengang Sonderpädagogik ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.
- (4) Für den Teilstudiengang Sonderpädagogik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:
- 1.) Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
 - 2.) mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 9 Abs. 3
 - 3.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
 - 4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
 - 5.) Projektarbeit
 - 6.) Bachelor-Arbeit
 - 7.) Praktikum

17 Sport

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sport

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sport.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Sport mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

Ziel des Teilstudienganges ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen an eine Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern gerecht zu werden.

Das Studium schließt mit der Prüfung zum Bachelor of Arts (Sport) ab.

§ 4 Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudienganges Sport erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Fach Sport werden angeboten:

- | | |
|----------------|---|
| Pflichtmodule: | a) Basale bewegungswissenschaftliche Kompetenzen |
| | b.) Erweiterte bewegungswissenschaftliche Kompetenzen |
| | c.) Basale fachpraktische Kompetenzen |
| | d.) Erweiterte fachpraktische Kompetenzen |
| | e.) Didaktisch-methodische Kompetenzen |
| | f.) Erziehungswissenschaftliche Kompetenzen |

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Ände-

rungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Sport werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium sowie sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Einsatz in späteren Berufsfeldern. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung mit Übungen (V/Ü) wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Seminare(S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Faches. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 5.) Projekte (P) dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit Generierung, Bearbeitung und Reflexion ausgewählter Themen- und Fragestellungen des Faches.
- 6.) Exkursionen (E) dienen der Vermittlung sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in ausgewählten Bewegungsbereichen (Wasser- und Wintersport) sowie der selbstständigen Bearbeitung organisatorischer Themenstellungen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Sport ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Sport sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur (min. 45 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 2.) Mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 3.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- 4.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit

5.) Anleitung einer Praxiseinheit bzw. Demonstration ausgewählter sportmotorischer Fertigkeiten

Die Prüfungsleistungen verteilen sich auf die einzelnen Module wie folgt:

Modul	Modul- und Teilmodulbezeichnung	Prüfungsart
1	Basale bewegungswissenschaftliche Kompetenzen	mdl. Prüfung oder Klausur
	1.1 Projektorientierte Studieneinführung	
	1.2 Bewegung im naturwissenschaftlichen Kontext	
	1.2.1 Gesundheit	
	1.2.2 Bewegung	
	1.2.3 Training	
	1.3 Bewegung im gesellschafts-/ sozialwiss. Kontext	
	1.3.1 Psychologie	
1.3.2 Gesellschaft I		
2	Erweiterte bewegungswissenschaftliche Kompetenzen	Hausarbeit und mdl. Prüfung oder Referat
	2.1 Fachwissenschaftliches Arbeiten (incl. Hausarbeit)	
	2.2 Medien/Kommunikationskompetenz	
3	Basale fachpraktische Kompetenzen	Klausur
	3.1 Konditionell-, koordinativ- und spielorientierte Bewegungsgrundlagen	
3	3.1.1 ABS	Klausur und Demonstrationsprüfung
	3.1.2 Integrative Spielvermittlung	
	3.2 Mannschafts- und Rückschlagspiele	
	3.2.1 Mannschaftsspiele	
	3.2.2 Rückschlagspiele	
	3.3 Individualsportarten	
3	3.3.1 Schwimmen	Klausur und Demonstrationsprüfung
	3.3.2 Turnen	
4	Erweiterte fachpraktische Kompetenzen	Schriftliche Seminararbeit
	4.1 Besondere Bewegungsschulung im Kontext von Fitness und Gesundheit	
	4.1.1 Leichtathletik	
	4.1.2 Gesundheit	
	4.2 Kreativität/Ausdruck/Gestaltung	
	4.2.1 Gymnastik	
	4.2.2 Tanz	
	4.3 Freizeit- und Trendsport (zwei nach Wahl)	
	4.3.1 Roll- und Gleitsport	
	4.3.2 Wassersport	
4.3.3 Kampfsport		
5	Didaktisch-methodische Kompetenzen	mdl. Prüfung oder Klausur
	5.1 Bewegung und Gesellschaft/Erziehung	
	5.1.1 Gesellschaft II	
	5.1.2 Erziehung	
	5.2 Projekt/Exkursion/ Begleitseminar zum Vertiefungspraktikum (nach Wahl)	
	5.3 Projekt/Exkursion (nach Wahl)	
	5.3.1 Wassersportexkursion	
5.3.2 Schneesportexkursion		
6	Erziehungswissenschaftliche Kompetenzen	Klausur
	6.1 Bewegung und Gesundheitswissenschaften	
	6.2 Seminar affiner Bereiche (nach Wahl)	
	6.3 Seminar affiner Wissenschaften	
3 Praktika: a) schulisch, b) außerschulisch; c) frei		

Die Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der benoteten Lehrveranstaltungsprüfungsleistungen.

18 Technik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Technik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Das Studium des Faches Technik befähigt die Studierenden, Aufgaben des Lehrens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Innovierens im Rahmen des Technikunterrichts professionell und selbstständig wahrnehmen zu können. Das Studium bereitet auf das Masterstudium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sonderschulen im Schulfach Technik vor.

Insbesondere in den Aufgabenbereichen Beurteilen, Beraten und Innovieren können sich Studierende auch für außerschulische Tätigkeiten qualifizieren.

In den fachwissenschaftlich orientierten Veranstaltungen erkennt der Studierende, dass in der Technik problemlösendes Denken und Handeln mit der Feststellung eines individuellen oder gesellschaftlichen Bedarfs beginnt, der durch einen technischen Umsatz von Stoffen, Energien und Informationen zu oder in Systemen, Prozessen und Produkten gedeckt werden kann.

Die Summe an technischen, gesellschaftlichen und naturwissenschaftlichen Zielvorstellungen zur Deckung des Bedarfs beeinflusst das Denken und Handeln in den Bereichen der Planung, Entwicklung, Herstellung und des Betriebs bzw. der Nutzung des gewünschten Systems sowie seiner Beseitigung am Ende seiner betrieblichen Lebensdauer mit der Rückführung seiner materiellen Bestände in neue Herstellungsprozesse oder in die Natur.

In ausgewählten Veranstaltungen, unterstützt durch praktische Übungen, erfährt der Studierende, dass diese einzelnen Denk- und Handlungsbereiche durch unterschiedliche funktionale und strukturierte Sachverhalte, durch unterschiedliche Methoden und durch unterschiedliche Handlungshilfsmittel voneinander unterscheidbar sind. Die einzige Methode, die in allen Bereichen angewendet wird, ist die systemtechnische Optimierung der jeweiligen Problemlösung. Darunter ist die gezielte und quantifizierte Verknüpfung von technischen Realisierungsmöglichkeiten mit gesellschaftlichen Vorgaben, d. h. z. B. wirtschaftlichen, ökologischen und sicherheitstechnischen

Ansprüchen sowie mit naturwissenschaftlichen Funktionsbeschreibungen zu einer räumlich und zeitlich begrenzten optimalen Problemlösung zur Bedarfsdeckung zu verstehen. Durch die zeitliche Änderung von Zielsetzungen, Eingangsgrößen und Zuständen technischer Systeme ist das Ergebnis von Optimierung in der Technik während der gesamten Nutzungsdauer der Problemlösung stets erneut zu bewerten. Solche Verfahren müssen immer im Zusammenhang mit menschlicher Arbeit gesehen werden; daher ist diese wie auch deren Zweck- und Zielsetzung immer gesellschaftsbezogenen Bewertungen unterworfen.

Vor allem zur Erfassung des letztgenannten Merkmals technischen Denkens und Handelns dienen Exkursionen, Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Veranstaltungen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung; sie sind für das Studium unverzichtbar.

In den fachdidaktischen Veranstaltungen wird, basierend auf den erkannten Merkmalen technischen Denkens und Handelns sowie bildungspolitischer Prämissen und Konsequenzen, zunächst der Beitrag technischer Bildung zur Fähigkeit in der Mitwirkung im demokratischen Staat, zur Anbahnung eines elementaren Verständnisses von Wissenschaft und Technik sowie zur Fähigkeit im Hinblick auf berufliche Mobilität herausgearbeitet.

Unterstützt durch schulpraktische Studien und Projekte werden die Studierenden sodann eingeführt in die technologischen, ergonomischen und fachdidaktischen Determinanten der Einrichtung und Ausstattung von Technikräumen, in schulorganisatorische Bedingungen, anthropogene und soziokulturelle Voraussetzungen der Schüler, in Verfahren zur Bestimmung von Lernzielen, Auswahl von Unterrichtsinhalten und Unterrichtsmethoden, in die Konstruktion/ Gestaltung von Medien einschließlich hypermedialer Lernsysteme, in die Konstruktion und Auswertung von Lernerfolgskontrollen sowie in Beratungsgrundlagen für Schullaufbahn und Berufswahl.

Daraus wird sich das Bewusstsein zur Notwendigkeit lebenslanger beruflicher Weiterbildung entwickeln.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Pflichtveranstaltungen

(1) Das Studium des Teilstudiengangs Technik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Modulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Technik werden die folgenden Pflichtmodule angeboten.

Pflichtmodule

Modul 1	Einführung in die Beschreibung technischer Systeme
Modul 2	Grundlagen der Technischen Mechanik
Modul 3	Grundlagen der Elektrotechnik
Modul 4	Einführung in die Elektronik
Modul 5	Kraftwerkstechnik. Informationstechnik. Automatisierungstechnik.
Modul 6	Technische Praktika zu Stoff- und Informationsprozessen

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Ände-

rungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Technik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

V = Vorlesung In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

V [eIZ] = Vorlesung im Web mit elektronischem Zertifikat

Auf dem Server des Instituts für Technik und ihre Didaktik ist ein eigenentwickeltes hypermediales Informations- und Lernmanagementsystem, HILS, eingerichtet. Auf dem HILS werden für das Eigenstudium besonders geeignete Scripte abgelegt. Diese Skripte werden nicht mehr in einer Vorlesung behandelt, sondern im Web vom Studierenden bearbeitet. Nach erfolgreicher Bearbeitung des Scriptes erhält der Studierende ein elektronisches Zertifikat mit den erworbenen LP. Rückfragen der Studierenden können im Web getätigt werden; besser ist indes die persönliche Rücksprache beim Institutspersonal. Das elektronische Zertifikat kann für bestimmte Veranstaltungen, z. B. Übungen oder Praktika, unabdingbare Voraussetzung sein.

Ü = Übung

Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen und die Aneignung fundamentaler Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für das Studium sowie die spätere Berufstätigkeit unerlässlich sind, durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit. Sie dienen der aktiven selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denk- und Handlungsmuster wiederzugeben und anzuwenden.

S = Seminar

In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert. Verschiedene Arbeitsmethoden, wie Dozenten- oder Studentenvortrag, Aufgabenbearbeitung, Diskussion sowie unterschiedliche Organisationsformen (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) können im Wechsel gewählt werden. Seminare können auch - auf einen begrenzten Zeitraum konzentriert - als Kompaktseminare angeboten werden.

K = Kolloquium Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit speziellen Zielsetzungen und mit unterschiedlichen Dialogformen, die jeweils vorab angekündigt werden.

TPr = Technisches Praktikum

Technische Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zur Lösung technischer Problemstellungen in den technischen Denk- und Handlungsbereichen des Planens, Entwickelns, Herstellens, Betriebens, Nutzens und Bewertens technischer Systeme, Prozessabläufe und Produkte. Sie lassen konkret erkennen, in welcher Weise die Theorien der Optimierungsbedingungen für technische Problemlösungen auf die realisierbaren Ergebnisse und Objekte bezogen sind.

SPr = Schulpraktische Studien

Schulpraktische Studien vermitteln konkrete Erfahrungsausbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbstständiges Handeln. Sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.

In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Technikunterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten, die gegebenen Bedingungen für das Lehren, Erziehen, Beraten, Beurteilen und Innovieren im Fach Technik kennen zu lernen, Technikunterricht in Zusammenarbeit mit dem Mentor zu analysieren, Technikunterricht nach fachdidaktischen und fachlichen Kriterien zu planen sowie erarbeitete Unterrichtsentwürfe unter der Aufsicht des betreuenden Dozenten und des Mentors zu erproben.

E = Exkursion

Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen, die fachspezifische Erkenntnisse und Methoden vermitteln.

Da ein wesentliches Studienziel die Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen über die technische und industrielle Wirklichkeit sowie der Eigenerprobung des Unterrichtsverfahrens „Betriebs-erkundung“ darstellt, kann auf eine Unterweisung an realen Objekten nicht verzichtet werden.

P = Projekt

Im Studium fortgeschrittene Studierende erhalten im Rahmen von Projekten Gelegenheit, eine eigenständig definierte, anspruchsvolle, originäre Gemeinschaftsarbeit anzufertigen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Technik ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

Die Erbringungsformen der Prüfungsleistungen sind veranstaltungsspezifisch und werden zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Für den Teilstudiengang Technik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht/ Klausur (Dauer maximal 60 Minuten) gemäß Prüfungsordnung §10 Abs. 3
- 2.) Fachgespräch/ Mündliche Prüfung (Dauer mindestens 15 Minuten) gemäß Prüfungsordnung §9 Abs. 3
- 3.) Experimental-praktische Übung mit begleitendem Fachgespräch
- 4.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und anschließender Diskussion
- 5.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- 6.) Bericht über die Teilnahme an einer Exkursion

19 Textil und Mode

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Textil und Mode

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Textil und Mode.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Textil und Mode mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Der Teilstudiengang Textil und Mode beschäftigt sich mit dem allgegenwärtigen Bereich der materiellen Kultur des Textilen und ihren medialen Präsentationsformen. Zum Fachgegenstand gehören (1) die Herstellung, Nutzung und Verbreitung des Textilen in der Lebens- und Arbeitswelt unterschiedlicher Geschlechter-, Alters- und Subkulturen sowie Ethnien, (2) das inhärente Potential sachlogischer Verknüpfungen des Textilen mit person- und persönlichkeitsbildenden Dimensionen mit dem Ziel der Identitätsbildung und -konstruktion und (3) die kritische Reflexion globalisierter Textilwirtschaft im Spannungsfeld technologischer, soziologischer und ökologischer Dimensionen.

Das Studium zielt auf die Entwicklung von Vermittlungskompetenzen bezogen auf den Fachgegenstand und qualifiziert (1) zur Diskussion fachgegenständlicher Problemstellungen im Zusammenhang mit Methoden der Dokumentation und Präsentation. (2) Theoretisch-reflexive und textilpraktische Zugänge werden im Sinne ästhetischer Erfahrungsmodi und Kommunikationsformen verknüpft. Ästhetik als wissenschaftlich-künstlerische Auseinandersetzung mit den Prozessen der sinnlichen Wahrnehmung, Erfahrung und Bewertung des Textilen hat die Entwicklung gestalterischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie reflektierter Bewertungs- und Bedeutungskriterien zum Ziel. (3) Die Diskussion fachgegenständlicher Problemstellungen ebenso wie die ästhetischen Zugangsweisen schließen die Suche nach innovativen anwendungsbezogenen Lösungen in personalen, sozialen und beruflichen Kontexten ein.

Die erworbenen Vermittlungskompetenzen können in Textilwirtschaft und -handel, im Betriebssystem Mode, in präsentativen Funktionsbereichen (u. a. Öffentlichkeitsarbeit, Fachjournalismus, Kultureinrichtungen) sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

zur Anwendung kommen, aber auch die Voraussetzung einer Weiterqualifikation z. B. zum Lehramt an Schulen bieten.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudiengangs Textil und Mode erstreckt sich über drei Studienjahre (sechs Semester), in denen insgesamt 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In sechs Pflichtmodulen werden jeweils 9 LP erworben.

(3) Im Teilstudiengang Textil und Mode werden angeboten:

Pflichtmodule:

Modul 1	Ästhetik und Gestaltung 1
Modul 2	Mode und Person
Modul 3	Textilwirtschaft, Ökologie und Gesellschaft
Modul 4	Ästhetik und Gestaltung 2
Modul 5	Produkt- und Präsentationsdesign
Modul 6	Textildidaktik und Zielgruppen der Vermittlung

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Textil und Mode werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsergebnisse, -debatten und kontroverse Interpretationen.

2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

3.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs. Sie

beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.

- 4.) Seminare/ Übungen (S/ Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen methodische, textilpraktische, arbeitstechnische oder weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Textilstudium sowie die späteren Berufsfelder. Diese Fähigkeiten und Fertigkeiten werden bezogen auf ästhetische, künstlerische, handwerkliche und mediale Inhalte angewendet.
- 5.) Projekte (P) geben Studierenden Gelegenheiten, Gemeinschaftsarbeiten in den Bereichen Textilpraxis, multimediale Medienpraxis und Schnittstellen/ Kontexte anzufertigen. Projekte sind seminar-/ übungsbegleitete 2-stündige Lehrveranstaltungen.
- 6.) Exkursionen (E) führen an außeruniversitäre Orte der Vermittlung des Textilen. Diese Sonderveranstaltungen werden durch Seminare/ Übungen vorbereitet und begleitet.
- 7.) Hospitationen (Ho) führen an außeruniversitäre Orte der Vermittlung des Textilen. Diese Sonderveranstaltungen werden durch Seminare/ Übungen vorbereitet und begleitet.
- 8.) Kolloquien (K) dienen der Diskussion spezifischer Themenstellungen und aktueller Forschungskontroversen oder Bachelorarbeiten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Teilstudiengang Textil und Mode ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, d. h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen kann.

(3) Für den Teilstudiengang Textil und Mode sind gemäß § 8 Prüfungsordnung folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Mündliche Prüfung (in der Regel 15 Min) gemäß § 9 Abs. 3 Prüfungsordnung
- 2.) Klausur (maximal 120 Min.) gemäß § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung
- 3.) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitung
- 5.) Fachpraktische Prüfung und Präsentation
- 6.) Projektarbeit

20 Wirtschaft/ Politik

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Wirtschaft/ Politik

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Wirtschaft und Politik.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Wirtschaft und Politik mit einem weiteren Teilstudiengang und dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

In diesem Teilstudiengang werden fachliche und methodische Grundkompetenzen in den Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) und in der Politikwissenschaft (Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, Internationale Beziehungen, Politische Theorie) erworben und exemplarisch auf zentrale Sachverhalte und Probleme in Politik und Wirtschaft bezogen. Das Studium ist auf schulische wie außerschulische Berufspraxis hin orientiert und vielfach problem- und praxisbezogen.

Im Bereich Politikwissenschaft erwerben die Studierenden die Kompetenz, zentrale Probleme aus unterschiedlichen Politikfeldern theoretisch fundiert mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, alternative Problemlösungen kritisch zu reflektieren und eigene Lösungsvorschläge zu formulieren. Diese Basiskompetenzen und deren exemplarische Vertiefung sollen die Studierenden befähigen, Kenntnisse und Problemlösungskompetenz für berufsbezogene Zusammenhänge eigenständig zu erweitern. Durch die konzeptionelle und praktische Beschäftigung mit didaktischen Fragen und Problemen bereiten sie sich einerseits auf die Gestaltung schulischer und außerschulischer Lehr- und Lernprozesse im Bereich der politischen Bildung vor, andererseits sind diese Problemlösungs- und Darstellungskompetenzen in politikbezogenen Handlungszusammenhängen praktisch anwendbar. Insofern werden auch Handlungskompetenzen für die aktive Teilnahme an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ausgebildet.

Im Bereich Wirtschaftswissenschaften und Berufsorientierung werden Studierende für einen fachkompetenten Umgang mit wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen, Methoden und Instrumenten in der Lehre wie in der praktischen Anwendung in Unternehmen und in öffentlichen und sozialen Einrichtungen qualifiziert. Sie erwerben die

Kompetenz, komplexe einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und handlungsorientiert zu bearbeiten. Einen Schwerpunkt bildet die Befähigung zur Lehre im Bereich der ökonomischen Bildung. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Konzeptionen der Wirtschaftsdidaktik, mit Leitbildern und Curricula sowie die begründete Auswahl und Anwendung von Lehr- und Lernformen, die in fachdidaktischen Praktika angewendet werden. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Themenbereich Arbeitsmarkt und Beruf, in dem theoretische und methodische Voraussetzungen zum Verständnis und zur Bearbeitung arbeitsmarktpolitischer Themen und Problemlagen erworben werden sollen. Von zentraler Bedeutung ist hier die Übergangsproblematik zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem: als Gegenstand der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, als Aufgabe für die Lehre („Berufsorientierung an Schulen“) wie auch für die Arbeits-, Berufs- und Studienwahl. In das Fachstudium integrierte Praktika bei Betrieben, Arbeitsagenturen und Qualifizierungseinrichtungen dienen dem systematisch vor- und nachbereiteten Erfahrungsgewinn in verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern.

Als Tätigkeitsfelder kommen Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie verschiedene Bereiche der Gesellschaft in Frage, etwa Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, Parteien, Verbände und andere Organisationen sowie Medien und Publizistik.

Der BA-Abschluss im Teilstudiengang Wirtschaft und Politik ist eine Zulassungsvoraussetzung für das Studium dieses Teilstudienganges im MA-Studiengang für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Teilstudienganges Wirtschaft und Politik erstreckt sich über 3 Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erbracht werden müssen.

(2) In 6 Pflichtmodulen werden jeweils 9 Leistungspunkte (LP) erworben.

(3) Im Teilstudiengang Wirtschaft und Politik werden angeboten:

Pflichtmodule

Modul 1	Grundlagen der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik
Modul 2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
Modul 3	Grundlagen des politischen Systems
Modul 4	Ökonomische und Politische Bildung
Modul 5	Politik und Regieren im nationalen und internationalen Kontext
Modul 6	Arbeitsmarkt und Beruf

(4) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Im Teilstudiengang Wirtschaft und Politik werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- 1.) Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse.
- 2.) Übungen (Ü) vermitteln arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.
- 3.) Vorlesungen mit Übungen (V/ Ü) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens und der damit verbundenen Vermittlung von praktischen Fähigkeiten für das Studium und die späteren Berufsfelder.
- 4.) Proseminare (PS) vermitteln grundlegende Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs und üben diese exemplarisch ein.
- 5.) Seminare (S) vermitteln vertiefende und systematische Kenntnisse zu ausgewählten Themen und Fragestellungen des Teilstudiengangs. Sie beruhen auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dienen insbesondere der Einübung eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens.
- 6.) Projektarbeiten (P) dienen der angeleiteten Erarbeitung exemplarischer fachwissenschaftlicher Inhalte sowie sprachpraktischer Fähigkeiten.
- 7.) Kolloquien (Kol) vermitteln fortgeschrittenen Studierenden spezielle Themenkomplexe, aktuelle Forschungskontroversen oder Fertigkeiten zur Abfassung von Bachelorarbeiten.

(2) Für den Teilstudiengang Wirtschaft und Politik sind folgende Prüfungsleistungen zugelassen:

- 1.) Klausur (Kl.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung §10 Abs. 3
- 2.) Mündliche Prüfung gemäß Prüfungs- und Studienordnung §9 Abs. 3
- 3.) Mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung
- 4.) Schriftliche Ausarbeitungen
- 5.) Veranstaltungsbegleitende Hausarbeit (Ha.)

21 Bildungswissenschaften

Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Bildungswissenschaften

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Anforderungen gelten für den Studienbereich „Bildungswissenschaften“ im Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2

Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Studienbereich „Bildungswissenschaften“ mit zwei Teilstudiengängen (Studienfächern) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 3, Abs. 3 kombiniert werden.

§ 3

Gegenstand und Studienziele

Das Studium der „Bildungswissenschaften“ erfüllt zum einen die Funktion einer allgemeinen Propädeutik im Sinne des Reflektierens wissenschaftlicher Arbeitsweisen, des Anwendens von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens sowie der Befähigung zu selbst organisiertem Lernen. Zum anderen sollen Studierende zu theoriegeleitetem Handeln in Lehr-Lern-Prozessen befähigt werden. Die Schwerpunktsetzung auf Theorien zielt auf eine allgemeine Professionalisierung für lehrende Berufe, insbesondere auf die Befähigung zur Selbstdistanzierung und zur theoriegeleiteten Überprüfung von Alltagswissen und -routinen sowie auf die Kompetenz, Lehr- und Lernsituationen zu evaluieren. Generelles Kompetenzziel ist der Erwerb von Basiswissen zur Vermittlung im wissenschaftlichen Sinne sowie der Vermittlung theoriegeleiteter und zugleich praxisbezogener Schlüsselqualifikationen (Handlungswissen und -können) in Prozessen der Vermittlung. Darüber hinaus erwerben Studierende im Rahmen dieses Studienbereichs handlungs- und berufsfeldorientierte Kompetenzen, bauen diese aus und lernen im Sinne individueller Profilbildung ausgewählte Inhalte aus weiteren Fächern kennen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der „Bildungswissenschaften“ erstreckt sich über drei Studienjahre (6 Semester), in denen 54 Leistungspunkte (LP) erworben werden müssen.

(2) Insgesamt werden mindestens 10 Module angeboten. Bei den Modulen 1, 2, 3, 4 und 5 handelt es sich um Pflichtmodule, bei den Modulen 6, 7, 8, 9 und 10 um Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule müssen in allen drei Teilmodulen studiert werden.

(3) Folgende Module werden angeboten:

a) Pflichtmodule:

- 1) Methoden der empirischen Sozialforschung,
- 2) Grundlagen von Lernen und Lehren,
- 3) Bildung und Erziehung im Lebenslauf,
- 4) Differenz, Heterogenität, Integration sowie
- 5) Medienkompetenz und Medienperformanz.

b) Wahlpflichtmodule:

- 1) Bildung im gesellschaftlichen Kontext,
- 2) Formen des Wissens in Wissenschaften und Alltag,
- 3) Elementarisierung sachbezogener Bildungsinhalte,
- 4) Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/ DaF) sowie
- 5) Friesisch.

Weitere Wahlpflichtmodule können angeboten werden.

(4) Im ersten Studiensemester werden die Studierenden durch eine interdisziplinäre Ringvorlesung, die von Tutorien begleitet wird, mit fachspezifisch unterschiedlichen Begriffen der Vermittlung, den ihr zugeordneten Gegenstandsbereichen und grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Hierfür werden insgesamt 2 Leistungspunkte vergeben.

(5) In den Modulen 2 und 3 werden 8 Leistungspunkte (jeweils 3 LP in Teilmodul 1, 3 LP in Teilmodul 2 und 2 LP in Teilmodul 3) erworben. Alle anderen Module umfassen jeweils Teilmodule mit insgesamt 9 Leistungspunkten.

(6) Die Inhalte der Module gemäß Absatz 2 werden im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen). Änderungen des Modulkatalogs erfolgen auf Beschluss des Fachbereichskonvents unter Anhörung des Prüfungsausschusses und erfordern die Zustimmung des Präsidiums.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Es werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Die Lehrenden bieten geschlossene Überblicke, verdeutlichen Zusammenhänge, diskutieren Forschungsdebatten und kontroverse Interpretationen.

Seminare (S) vertiefen die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden exemplarisch. Von den Lehrenden koordiniert und begleitet, stellen die Studierenden einzelne Themen größeren Zuschnitts zur Diskussion.

Übungen (Ü) vermitteln in unterschiedlichen Organisationsformen arbeits-technische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten

für das Studium sowie die späteren Berufsfelder im schulischen und außerschulischen Bereich. Sie dienen der aktiven selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in anderen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium behandelten Inhalten. Durch die Mit- und Eigenarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit weiterentwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben und anzuwenden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Teilmodulen ist durch die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen und durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen.

(3) Für das Studium der „Bildungswissenschaften“ können Prüfungsleistungen in den folgenden Formen erbracht werden:

mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 9 Abs. 3

Klausur gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 10

mündliche Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung

schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen

Projektarbeiten

Feldbeobachtung mit Auswertung